
**Satzung der
Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen und
berufliche Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Präambel

Der Verein ist der Zusammenschluss der rechtlich selbstständigen Trägerorganisationen von Werkstätten für behinderte Menschen mit deren

- a) angegliederten Förderstätten
- b) angegliederten Inklusionsbetrieben
- c) angegliederten anderen Leistungsanbietern, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben anbieten.

Auch rechtlich selbstständige Förderstätten und andere rechtlich selbstständige Trägerorganisationen von Einrichtungen für behinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden, können sich dem Verein anschließen.

Der Verein will es Einrichtungen und Diensten ermöglichen, Menschen mit Behinderungen in der Entwicklung ihrer Individualität zu unterstützen und ihre Teilhabe an einem gleichberechtigten Leben in der Gemeinschaft und am Arbeits- und Erwerbsleben zu fördern.

Er stärkt die Zusammenarbeit der Mitglieder, unterstützt ihre Aufgaben und Leistungen auf der Grundlage fachlicher Erfordernisse und der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und verbessert so ihre Tätigkeit im Interesse der behinderten Menschen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

„Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen und berufliche Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, genannt LAG WfbM und berufliche Teilhabe in M-V e.V.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Schwerin.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie der Bildung und Erziehung mit der zentralen Zielstellung der Umsetzung und Vertiefung des gesetzgeberischen Auftrages für Menschen mit Behinderung, die berufliche Teilhabe bzw. die Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung dieser vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

2.2.1. die Vertretung, Beratung, Unterstützung und Koordinierung seiner Mitglieder in allen einrichtungsrelevanten Angelegenheiten mit dem Ziel der Stabilisierung und Erweiterung harmonisierter Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderung als Instrument zur Realisierung der gesellschaftlichen Teilhabe,

2.2.2. (ehrenamtliche) personelle und finanzielle Unterstützung durch die Koordinierung seiner Mitglieder in allen einrichtungsrelevanten Angelegenheiten,

2.2.3. Anregungen und Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen,

2.2.4. die Qualitätsentwicklung, die Sammlung und den Austausch von Informationen und Erfahrungen, die Einflussnahme auf die Entwicklung von Konzeptionen, die Erarbeitung von Empfehlungen, Richtlinien und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung, die Zusammenarbeit auf Landesebene mit Ministerien, Sozialleistungsträgern, Berufsorganisationen, Verbänden und Einrichtungen,

2.2.5. die Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Unterstützung bei rechtlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

-
- 2.2.6. Informations- und Meinungs austausch, Beratung oder Vermittlung von Hilfen bei der Gründung, Planung, Errichtung, Ausstattung, Organisation, Betriebsführung und der Aufgabenerfüllung der Einrichtungen der Mitglieder,
 - 2.2.7. die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und beruflichen Bildung der Beschäftigten durch Fach- und Informationsveranstaltungen jeder Art mit dem Ziel der beruflichen Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben,
 - 2.2.8. Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.2.9. die Unterstützung der Mitglieder bei der Tätigkeit der Werkstatträte und Frauenbeauftragten, Anregungen, Vorschläge und Angebote zur Fortbildung,
 - 2.2.10. die Förderung von Kooperationen und wirtschaftlichen Aktivitäten durch geeignete Maßnahmen,
 - 2.2.11. die Unterstützung von begleitenden Diensten und sonstigen ergänzenden Hilfen,
 - 2.2.12. die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieses § 2,
 - 2.3. Der Verein führt Maßnahmen und Veranstaltungen durch, die geeignet sind, die obigen Aufgaben zu erfüllen, oder regt sie an.
 - 2.4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung, zur Unterstützung der Arbeit des Vereins und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Höhe des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Stiftungen und Personenhandels-
gesellschaften werden.

5.2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet
der Vorstand. Bei Ablehnung und Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

5.3.1. Austritt.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung
einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

5.3.2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit Ausschließung.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem
Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von
mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen
hat,
- c) einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

5.3.3. rechtliche Auflösung des Vereins.

5.4. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Ein Rückerstattungsanspruch auf den bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag bei Ausscheiden aus dem Verein besteht nicht.

§ 6 **Organ des Vereins**

6.1. Organe der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen und berufliche Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

6.2. Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind nicht öffentlich, es sei denn, dass das Organ die Weitergabe ganz oder auszugsweise im Einzelfall ausdrücklich beschließt.

6.3. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist - soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt ehrenamtlich.

6.4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins beauftragte Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Dieser Aufwendungsersatz kann auch pauschal erfolgen, wenn die Angemessenheit der Höhe der Pauschale nachgewiesen ist. Vorstandsmitglieder können des Weiteren - unter

Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen - auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

- 6.5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands ihr Amt hauptamtlich ausführen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für den Abschluss des Dienstvertrages. Der Verein wird für den Fall des Abschlusses des Dienstvertrages durch die jeweils anderen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl vertreten. Die Vergütung ist unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins zu vereinbaren.
- 6.6. Der Vorstand ist berechtigt, für die Tätigkeiten der laufenden Geschäftsführung eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in und/oder weitere Angestellte zu beschäftigen. Der Arbeitsvertrag wird vom Vorstand vereinbart. Das Entgelt ist unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins zu vereinbaren.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung jeweils von bis zu zwei Personen vertreten. Einer Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Teilnahme der Vertreter des Mitgliedes bedarf es nicht, soweit es sich bei dem /den Vertretern um den/die gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes handelt. Im Fall einer rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung eines Vertreters eines Mitgliedes ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- 7.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts des Mitgliedes ist nur einheitlich möglich.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von zwei Vorstandsmitgliedern nach Bedarf einberufen oder wenn die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Versammlungsleitung erfolgt durch ein von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmtes Vorstandsmitglied.
- 7.5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes geregelt ist.

- 7.6. Die Mitgliederversammlung ist - vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieser Satzung - zuständig für
- a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) den endgültigen Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - e) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung bzw. den handelsrechtlichen Jahresabschluss,
 - f) die Entlastung des Vorstandes, die Auflösung des Vereines,
 - g) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- 7.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Absatz 7.6. bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder, wobei die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolgern in der Trägerschaft der jeweiligen Werkstatt für Menschen mit Behinderung, die am 31.12.2018 Mitglieder des Vereines waren, unabhängig von deren Anwesenheit in der Mitgliederversammlung, erteilt sein muss. Die Zustimmung kann insoweit schriftlich erteilt werden.
- 7.8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt gemacht worden sein
- 7.9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind grundsätzlich eine Woche vor dem festgelegten Sitzungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen.
- 8.2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils mit zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich. Die Mitglieder des Vorstands können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung befreit werden.
- 8.3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so findet für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung, längstens für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, die Wahl eines Ersatzmitgliedes durch den verbliebenden Vorstand statt.
- 8.5. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 8.6. Der Vorstand ist für den Fall von drei amtierenden Vorstandsmitgliedern bei Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig; besteht der Vorstand aus mehr als drei amtierenden Vorstandsmitgliedern, ist er bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 8.7. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Sie wird nur bei Einstimmigkeit rechtswirksam.
- 8.8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird, beschließen.

§ 10

Beteiligung werkstattnaher Interessensvertretungen (Unterausschüsse)

- 10.1. Werkstattnahe Interessensvertretungen, wie insbesondere solche, die ihre Entstehung aus einem gesetzlichen Sachzusammenhang mit den Werkstätten für behinderter Menschen ableiten (wie z.B. aus der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung), sollen in der operativen Vereinsarbeit durch den Vorstand berücksichtigt werden. Die Mitwirkungsrechte ergeben sich aus den nachfolgenden Absätzen.
- 10.2. Die Mitwirkung einzelner Interessensvertretungen steht unter dem Vorbehalt eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nach vorherigem schriftlichem Antrag der Interessensvertretung beim Vorstand. Dem Antrag darf – unabhängig von weiteren Entscheidungsgründen - nur stattgegeben werden, wenn die jeweilige Interessensvertretung rechtlich unselbständig ist und keinem gesetzlich geforderten Organisationsstatut unterliegt. Ein Rechtsanspruch auf Mitwirkungsrechte im Verein besteht im Übrigen nicht.
- 10.3 Jede Interessensvertretung bildet einen eigenen Unterausschuss. Hierfür ist jede Interessenvertretung berechtigt zwei Personen gegenüber dem Vorstand als Vertretung des Unterausschusses zu benennen. Der jeweilige Unterausschuss kann sich eine Geschäftsordnung zu Organisationsabläufen geben.
- 10.4. Der jeweilige Unterausschuss berät die Organe des Vereines in allen Fragen, die dem gesetzlichen und / oder gesellschaftspolitischen Kompetenzbereich der jeweiligen Interessenvertretung entsprechen. Der Vorstand ist zu diesen Sachthemen verpflichtet, den jeweiligen Unterausschuss regelhaft zu informieren und in Gestaltungs-/ Entscheidungsprozesse einzubinden. Die Unterausschüsse sind durch den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung zu den vorbenannten Sachthemen des Vereins vor einer Beschlussfassung anzuhören.
- 10.5. Bis zu zwei Mitglieder des jeweiligen Unterausschusses (gegebenenfalls unter Begleitung des Vertrauens-Assistenten des Vereines) vertreten den jeweiligen Unterausschuss in der Mitgliederversammlung und sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Vertreter des jeweiligen Unterausschusses haben ein Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung.

§ 11
Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Vereins, die selbst als steuerbegünstigt im Sinne §§ 52 AO anerkannt sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.